

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4af5ede0-2e7e-3634-8988-9ea2d6f86271>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 111h StPO - Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) <sup>1</sup>Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des [§ 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#). <sup>2</sup>Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.

(2) <sup>1</sup>Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach [§ 111f](#) gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.

